

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II**

**1. Angaben zur Person des Antragstellers:**

Familienname, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Erreichbarkeit tagsüber, Mobiltelefon:	

**2. Angaben zum Feuerwerk:**

Genauere Ortsangabe:	
Liegt das Einverständnis des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Feuerwerks vor?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Veranstaltungsdatum:	
Abbrennzeit:	von                      Uhr, bis                      Uhr
Besonderer Anlass (als Nachweis :	

Art und Anzahl der Pyrotechnischen Gegenstände:

<input type="checkbox"/> Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung (Kanonenschläge)	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Raketen, Feuerwerksbatterien	Anzahl:
Befinden sich im Umkreis von 200m um die Abbrennstelle Krankenhäuser, Alten- und Kinderheime oder ähnliche lärmschutzbedürftige Einrichtungen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, genaue Entfernung angeben:	

- a) Ich beantrage hiermit die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1 gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV.
- b) Ferner beantrage ich die zum Erwerb des vorgesehenen Kleinf Feuerwerks notwendige Ausnahme vom § 22 Abs. 1 gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV.

Ich bestätige die Richtigkeit der o.a. Angaben:

(Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers)

**Hinweis: Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr von 50,- Euro erhoben.**

## **Hinweise zum Abbrennen privater Kleinf Feuerwerke**

Feuerwerkskörper und deren Verwendung (Abbrennen) fallen unter die Vorschriften des Sprengstoffrechtes. Der Gesetzgeber erlaubt nur am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres Personen über 18 Jahren das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sog. Kleinf Feuerwerk/Silvesterfeuerwerk). Zu allen übrigen Zeiten ist das Abbrennen von Feuerwerken für Privatpersonen ohne eine behördliche sprengstoffrechtliche Erlaubnis bzw. Befähigung untersagt (§ 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, 1. SprengV).

Nach § 24 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde aus begründeten Anlass Ausnahmen vom Überlassungsverbot (§ 22 Abs. 1 der 1. SprengV) und Abbrennverbot (§ 23 der 1. SprengV außerhalb der Tage zum Jahreswechsel zulassen. Unter begründeten Anlass ist ein Ereignis von großer Seltenheit und/oder von herausgehobener und außergewöhnlicher Bedeutung zu verstehen.

Einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung können Sie bei der für den Abbrennort örtlich zuständigen Gemeinde / Stadt unter Verwendung des vorstehenden Vordruckes stellen.

Der Antrag muss der Behörde spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Ereignis ausgefüllt vorliegen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (auf die im Übrigen gemäß § 24 der 1. SprengV kein Rechtsanspruch besteht) ist kostenpflichtig.

**Hinweis: Verstöße gegen die Vorschriften der 1. SprengV – hier das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken außerhalb der Tage zum Jahreswechsel ohne erteilte Ausnahme – erfüllen mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird.**

Bei Fragen bezüglich des Abbrennens von privaten Feuerwerken wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Gießen, Tel.: 0641 306-1932 oder per Email an: [ordnung@giessen.de](mailto:ordnung@giessen.de)

Stand 01.07.2022